

Slivenko und andere vs. Lettland, 14. November 2001 Ein Tag am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg*

Axel Bormann und Stefan Hanisch, Berlin

Einleitung

Der ursprüngliche Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wurde 1959 in Straßburg geschaffen, um sich mit Beschwerden über die Verletzung von Bestimmungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) zu befassen. Ende 1998 wurde das Doppelsystem aus der ehemaligen Kommission für Menschenrechte und dem noch nicht ständig tagenden Gerichtshof durch einen „Vollzeitgerichtshof“ ersetzt.¹ Das Ziel dieser von den Staats- und Regierungschefs der im Europarat vertretenen Staaten auf ihrem Gipfel am 9. Oktober 1993 in Wien beschlossenen Reform war es, die Effizienz der Schutzmechanismen zu verbessern und die Verfahrensdauer zu verkürzen. Eine Revision des Verfahrens war aufgrund der steigenden Zahl der Beschwerden, ihrer wachsenden Komplexität und der Erweiterung der Zahl der Mitglieder des Europarats sowie immer länger dauernder Verfahren dringend notwendig geworden.²

Der neue Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nahm seine Arbeit am 1. Nov. 1998 mit dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls zur EMRK auf. Jeder Mitgliedsstaat entsendet einen Richter zum Gerichtshof,³ wobei es auf dessen Staatsangehörigkeit nicht ankommt. Die Richter werden durch die parlamentarische Versammlung des Europarats für sechs Jahre gewählt. Die Amtszeit der Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Richter endete nach drei Jahren, d.h. Ende 2001, um sicherzustellen, dass die Hälfte der Richter alle drei Jahre neu gewählt wird.⁴

Zu den Eigenheiten des Verfahrens zählt, dass wegen des Vorrangs einer einvernehmlichen Beilegung von Streitigkeiten nur ein Bruchteil der Beschwerden in einer Entscheidung des Gerichts mündet. Im Jahr 2000 wurden 6.769 Beschwerden entweder gestrichen oder als unzulässig abgewiesen, 1.082 für zulässig erklärt, jedoch nur in 695 Fällen ergingen Urteile.⁵ Die Unterwerfung unter die Rechtsprechung des Gerichtshofes folgt nicht automatisch aus der Mitgliedschaft eines Staates im Europarat. Vielmehr bedarf es dazu der Ratifizierung des 11. Zusatzprotokolls zur EMRK.⁶

Der Gerichtshof und die damit verbundene Möglichkeit der Anrufung einer internationalen, unabhängigen Instanz nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges hat für die Bürger der osteuropäischen Reformstaaten angesichts der Tatsache, dass in der Rechtspraxis nicht überall rechtsstaatliche Verfahren garantiert sind, und angesichts weit verbreiteter sachfremder Beeinflussung der Justiz⁷ sowie mangelnder Inkorporierung und Anwendung der Normen der EMRK⁸ besondere Bedeutung. Nicht zuletzt stärkt die Rechtsprechung des Gerichtshofes diese Länder in ihrer Entwicklung zu demokratischen Rechtsstaaten.

Davon zeugt die große Anzahl der beim Gerichtshof eingehenden Beschwerden aus diesen Ländern⁹, aber auch die Vielzahl der dort zur Tätigkeit des Gerichtshofes veröffentlichten juristischen Ratgeber, wissenschaftlichen Monographien¹⁰, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel¹¹ sowie wissenschaftlicher Konferenzen zu diesem Thema¹². So ist z.B. in Russland, das am 28. Februar 1996 der EMRK beitrug und diese am 5. Mai 1998 ratifizierte, das Wissen um die Möglichkeit einer Beschwerde in Straßburg – ungeachtet des immer noch unbefriedigenden Wissensstandes bezüglich der EMRK und anderer internationaler Menschenrechtsverträge, insbesondere in der russischen Provinz¹³ – Bestandteil des öffentlichen Bewusstseins geworden. Nach den Worten des russischen Anwalts A. Asnis, der mit seinem Partner V. Portnov neben der Familie Slivenko noch zwei weitere russische Antragsteller bei Beschwerden gegen die Republik Lettland vor dem EGMR vertritt, ist dieser Rechtsweg ein „Trumpf, der bei jeder Gelegenheit und fast nach jedem Gerichtsurteil, das eine der Streitparteien und ihre Anwälte nicht befriedigt, ausgespielt wird“.¹⁴ Andererseits ist das Wissen über das Verfahren und andere Details der Arbeit des Gerichtshofes außerordentlich schwach entwickelt.¹⁵ So wird von vielen, u.a. auch von Anwälten, verkannt, dass es sich beim Gerichtshof nicht um eine Superrevisionsinstanz, deren Maßstäbe nationales Recht darstellt, sondern um ein Gericht handelt, das konkrete Verletzungen der EMRK feststellt.¹⁶

Andererseits konfrontiert der Beitritt der postsozialistischen Reformstaaten zur EMRK und das damit verbundene stete Anwachsen der Mitgliederzahl von 23 im Jahre 1989 auf nunmehr 43 auch den Gerichtshof mit völlig neuen sachverhaltlichen und technischen Problemen, die es zu bewältigen gilt.¹⁷

Sachverhalt und Anträge¹⁸

Der Fall Slivenko betrifft eine Beschwerde gem. Art. 34 EMRK gegen die Republik Lettland¹⁹, die dem Gerichtshof von Tatjana Slivenko, ihrem Ehemann Nikolaj Slivenko und deren gemeinsamer Tochter Karina Slivenko vorgelegt wurde.

Bei den drei Beschwerdeführern handelt es sich um ethnische Russen. T. Slivenko wurde 1959 in Estland geboren und zog im Alter von einem Monat mit ihren Eltern nach Lettland. N. Slivenko, geboren 1952 und Offizier der ehemaligen sowjetischen Armee, wurde 1977 nach Lettland versetzt und heiratete 1980 seine jetzige Ehefrau. Ihre Tochter K. Slivenko wurde 1981 geboren. Die Familie hatte ihren ständigen Wohnsitz in Riga, Lettland. Gegenwärtig lebt sie in Kursk, Russland.

Nach der staatlichen Unabhängigkeit Lettlands im Jahre 1991 wurden die Eltern von T. Slivenko, sie selbst und ihre Tochter in das lettische Melderegister als „ehemalige Bürger der UdSSR“ eingetragen. 1994 schied N. Slivenko, zu diesem Zeitpunkt russischer Staatsbürger, aus der nunmehr russischen Armee aus und ersuchte am 7. Oktober 1994 um eine Aufenthaltsgenehmigung in Lettland. Die zuständige lettische Behörde für Staatsbürgerschaft und Migration verweigerte diese mit dem Hinweis, dass ehemalige Offiziere der sowjetischen Armee und ihre Familienangehörigen gemäß dem russisch-lettischen Abkommen über den Abzug der russischen Truppen aus Lettland vom 30. April 1994 das Land zu verlassen hätten. Am 29. November 1994 strich dieselbe Behörde T. und K. Slivenko aus dem lettischen Einwohnermelderegister.

N. Slivenko klagte gegen die Ablehnung der Aufenthaltsgenehmigung und verlor in zweiter Instanz. Gegen dieses Urteil legte er kein Rechtsmittel ein.

In der Folge wurde gegen die Beschwerdeführerinnen am 20. August 1996 eine Abschiebeanordnung erlassen. Am 22. August 1996 wurde ein Räumungsbefehl erteilt, der jedoch nicht vollstreckt wurde.

N. Slivenko reiste 1996 nach Russland aus. Die beiden Frauen hingegen verblieben in Lettland. T. Slivenko erhob in ihrem und ihrer Tochter Namen Klage gegen diese behördlichen Maßnahmen. Das Oberste Gericht befand jedoch am 29. Juli 1998 letztinstanzlich, dass beide Frauen als Teil der Familie von N. Slivenko das Land zu verlassen hätten.

Auf der Grundlage der nun rechtskräftigen Abschiebeanordnung vom 20. August 1996 wurden die beiden Frauen am 29. Oktober 1998 kurzzeitig in Abschiebehaft genommen. Am 16. März 1999 wurde die Wohnung der Eltern von T. Slivenko polizeilich durchsucht. Am selben Tag wurde K. Slivenko abermals verhaftet und 30 Stunden in Abschiebehaft gehalten.

1999 wurden die beiden Frauen informiert, dass sie Lettland mit sofortiger Wirkung zu verlassen hätten. Sie reisten daraufhin am 11. Juli 1999 zu N. Slivenko aus. Zu diesem Zeitpunkt hatte K. Slivenko ihre Sekundarschulbildung in Lettland beendet.

Bis zum 20. August 2001 war es T. Slivenko und ihrer Tochter aufgrund der Abschiebeanordnung untersagt, ihre in Lettland verbliebenen kranken und pflegebedürftigen Eltern zu besuchen. Seitdem ist es ihnen möglich, Besuchervisita für Lettland zu erhalten, die ihnen einen Aufenthalt von nicht mehr als 90 Tagen pro Jahr gestatten. N. Slivenko, der das Land freiwillig verließ, konnte Lettland in den Jahren 1996–2001 mehrmals besuchen.

Am 28. Januar 1999 reichten die Slivenkos beim EGMR eine Beschwerde ein, in der sie vortragen, in folgenden Rechten der EMRK verletzt zu sein:

- Alle drei Beschwerdeführer hinsichtlich ihrer Ausweisung aus Lettland und deren Begleitumständen: Verletzung von Art. 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens); Art. 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 8;

Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren); Art. 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EMRK; Art. 1 (Schutz des Eigentums) des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK;

- T. und K. Slivenko hinsichtlich ihrer Haft: Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 4 (Recht auf Sicherheit und Freiheit); hinsichtlich ihrer Ausweisung: Verletzung von Art. 2 (Freizügigkeit), Art. 3 (Verbot der Ausweisung eigener Staatsbürger), Art. 4 (Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen) des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK; Verletzung eines Rechts aus Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung);
- K. Slivenko hinsichtlich der Hinderung, ihrer Ausbildung am Gymnasium adäquat nachgehen zu können: Verletzung von Art. 2 (Recht auf Bildung) des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK.

Am 23. April 2001 erklärte die Russische Föderation ihren Wunsch, gemäß Art. 36 Abs. 1 EMRK als dritte Partei einbezogen zu werden.²⁰ Am 14. Juni 2001 entschied die befassende Kammer, das Verfahren der Großen Kammer vorzulegen. Das Verfahren ist in zweifacher Hinsicht bedeutsam, nämlich erstens, dass Russland erstmals als dritte Partei zur Verteidigung der Rechte seiner Staatsbürger vor einem internationalen Gericht auftritt und, zweitens, dass von dem Ausgang des Verfahrens das Schicksal weiterer 19 beim Gerichtshof gegen Lettland anhängiger Beschwerden russischer Staatsbürger bzw. ethnischer Russen abhängt, die teilweise derzeit vom Sekretariat des Gerichtshofes nicht bearbeitet werden.²¹

Die Verhandlung

Der Fall wurde vor der Großen Kammer²² verhandelt, die aus 17 Richtern besteht. Diese ist gegenüber der Besetzung der normalen Kammern, in denen sieben Richter entscheiden, erheblich erweitert.²³ In Fällen, in denen die anhängige Rechtssache schwerwiegende Fragen zur Auslegung der Konvention oder der ergänzenden Protokolle aufwirft oder aber nicht auszuschließen ist, dass die Entscheidung zu einer Abweichung von früheren Entscheidungen des Gerichtshofes führt, kann die eigentlich zuständige Kammer die Sache an die Große Kammer verweisen. Dass dies im Fall Slivenko geschehen ist, spricht für die erhebliche Bedeutung des Falles aus der Sicht des Gerichtshofes.²⁴

Anders als unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Befangenheit zu erwarten wäre, gehört der Richter des beklagten Staates, hier also Lettlands, von Amts wegen der jeweiligen Großen Kammer an.²⁵ Jedoch soll sich der betreffende Richter aus der Kammer zurückziehen, sofern er etwa als Berater der Regierung des beklagten Staates im Vorfeld des Verfahrens aufgetreten ist.²⁶ Er wird dann, ebenso wie in Fällen einer sonstigen Verhinderung²⁷, durch einen anderen Richter des Gerichtshofes oder aber, sollte der betreffende Staat dies wünschen, durch eine andere vom jeweiligen Mitgliedsstaat zu benennende Persönlichkeit ersetzt. Diese nimmt an der Verhandlung als *ad-hoc*-Richter teil.²⁸ Im Verfahren Slivenko u.a. ist der estnische Richter Maruste als *ad-hoc*-Richter beteiligt.

Die Verhandlung begann mit den Stellungnahmen der

Parteien. Zwei der Beschwerdeführer, Frau T. Slivenko und ihre Tochter K. Slivenko, waren eigens aus Russland angereist. Sie wurden vertreten durch die Moskauer Rechtsanwälte Aleksandr Asnis und Vitalij Portnov. Anwesend war aufseiten der Beschwerdeführer des Weiteren als juristische Beraterin Frau T. Rybina. Die Russische Föderation, die als dritte Partei am Verfahren teilnimmt, war vertreten durch ihren Repräsentanten beim Gerichtshof, Herrn Pavel Laptev, sowie die Herren S. Volkovskij und S. Kulik als juristische Berater. Im Namen der lettischen Regierung nahmen deren Repräsentantin Frau Kristīne Maļinovska und als juristische Beraterin Frau A. Stahova an der Verhandlung teil.

Offizielle Gerichtssprachen sind lediglich Französisch und Englisch.²⁹ Daher ist der reguläre Übersetzungsaufwand (und damit auch die entsprechenden Kosten) deutlich geringer als bei den Institutionen der Europäischen Union.³⁰ Um die Beschwerdeführer, insbesondere bei Individualbeschwerden, nicht zu benachteiligen, kann der Gerichtshof auf Antrag gestatten, Schriftsätze in einer der jeweiligen Landessprachen einzureichen. Gleiches gilt für den mündlichen Vortrag beim Verhandlungstermin. Die Übersetzung erfolgt jedoch lediglich aus der Landessprache in Englisch oder Französisch.³¹ Für das Verständnis des Fortganges der Verhandlung sind die Parteien auf eigene Dolmetscher angewiesen. Dies führte im Fall Slivenko u.a. erkennbar dazu, dass die Beschwerdeführerinnen dem eigentlichen Verhandlungsgeschehen nicht direkt folgen konnten. Lediglich ihrem Anwalt Asnis wurde von einer eigenen Dolmetscherin gedolmetscht.

Als Vertreterin der lettischen Regierung trat Frau Kristīne Maļinovska auf, die zunächst durch ihr erkennbar junges Lebensalter von höchstens 25–27 Jahren überraschte. Tiefen Eindruck hinterließ sie darüber hinaus durch ihren in sehr gutem Englisch und juristisch stringent dargebotenen Vortrag des lettischen Standpunktes.

Dieser stützte sich auf folgende Argumente:

- Die von den Beschwerdeführern gerügten Maßnahmen wurden im Zuge der Implementierung eines völkerrechtlichen Vertrages vorgenommen, den Lettland vor der Ratifikation der EMRK geschlossen hat und dessen Vereinbarkeit mit der EMRK vom Gerichtshof nicht überprüft werden könne. Sollte das Gegenteil der Fall sein, seien die Beschwerden der Beschwerdeführer jedenfalls unzulässig.
- Während es sich bei den aus einem zerfallenen Bundesstaat hervorgegangenen Staaten normalerweise um Fälle der Staatensukzession (*state succession*) handle, verkörperten die drei baltischen Republiken, die 1940 von der Sowjetunion widerrechtlich besetzt wurden, Fälle der Staatenkontinuität (*state continuity*). Deshalb sei von einer Fortexistenz der ursprünglichen lettischen Staatsbürgerschaft auszugehen, die von der während der sowjetischen Besatzungszeit erworbenen Staatsbürgerschaft der Lettischen Sozialistischen Sowjetrepublik wesensverschieden sei.

- Was N. Slivenko betrifft, so habe dieser Lettland schon 1996, bevor die EMRK in Lettland in Kraft trat, verlassen. Zudem hätte er den inländischen Rechtsweg gem. Art. 35 Abs. 1 EMRK nicht erschöpft.
- Die von den Beschwerdeführern gerügte Verletzung von Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) sei mangels Eingriffs in den Schutzbereich nicht gegeben, hilfsweise nach Abs. 2 der Vorschrift gerechtfertigt. Die Beschwerdeführer unterlägen dem am 30. April 1994 zwischen der Russischen Föderation und Lettland geschlossenem Abkommen über den Abzug der russischen Truppen und seien namentlich in einer von der russischen Seite gefertigten Liste von Personen geführt worden, die in Ausführung dieses Abkommens Lettland zu verlassen hätten. Der Truppenabzug sollte zum 4. August 1994 abgeschlossen sein. Eine demokratische Erneuerung sei unmöglich, wenn Angehörige der ehemaligen Besatzungsarmee im Land verblieben. Von ihnen gehe insbes. in Krisenzeiten eine Gefahr für die nationale und öffentliche Sicherheit sowie für die staatliche Integrität Lettlands aus. Der Verbleib der Beschwerdeführer im Land stelle mithin eine Gefahr für die Stabilität der lettischen Demokratie dar.
- Was Art. 14 EMRK betrifft, so sei eine ungleiche Behandlung hinsichtlich des Status russischer Militärangehöriger und ihrer Familien gerechtfertigt, weil die Rückführung ausländischer Militärbasen für den Schutz der nationalen Sicherheit des unabhängigen Lettland unabdingbar gewesen sei.
- Lettland habe bei der Unterzeichnung der EMRK einen Vorbehalt gem. Art. 57 EMRK zu Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls hinsichtlich bestimmter Restitutions- und Privatisierungsgesetze angebracht. Jedenfalls sei auch der Schutzbereich der Norm nicht einschlägig.
- Hinsichtlich der anderen Rechte und Freiheiten, deren Verletzung die Beschwerdeführerinnen behaupteten, sah Frau Maļinovska zumeist schon den Schutzbereich als nicht einschlägig an (Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls; Art. 6 EMRK; Art. 3 des 4. Zusatzprotokolls) oder aber verneinte einen Eingriff (Art. 13; Art. 3 EMRK; Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls; Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK). Die Freiheitsentziehung sei rechtmäßig und auf gesetzlicher Grundlage erfolgt und damit gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK gerechtfertigt gewesen, da es sich bei den beiden Frauen aus lettischer Sicht um illegale Immigranten gehandelt habe.

Zu verschiedenen Aspekten der von den Beschwerdeführerinnen vorgebrachten Rechtsverletzungen bezog die lettische Vertreterin keine Stellung. Dies betrifft u.a. den faktischen Entzug der Wohnung der Familie in Lettland, den die lettischen Behörden erreicht hatten, indem sie einfach andere Personen in der Wohnung polizeilich

meldeten und gleichzeitig die polizeiliche Anmeldung der Beschwerdeführerinnen aus dem Register entfernten. Frau Maļinovska äußerte sich dazu nur soweit, als sie ausführte, dass man die Beschwerdeführerinnen schließlich nicht mit Gewalt aus der Wohnung entfernt und ihren Aufenthalt damit faktisch weiter geduldet hätte. Ebenso äußerte sie sich nicht konkret zu den vonseiten der Beschwerdeführerinnen vorgetragenen Vorfällen während der kurzen Abschiebehafte (erniedrigende Behandlung, Vorenthalten der Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt u.a.).

Der Prozessvertreter der Beschwerdeführer, der von der oben erwähnten Möglichkeit eines Vortrages in russischer Sprache Gebrauch machte, trug vor, dass die Beschwerdeführer trotz ihres langen Aufenthalts in Lettland zum Verlassen des Landes und ihrer Heimat gezwungen und darüber hinaus von den alten und hilfsbedürftigen Eltern T. Slivenkos getrennt worden wären. Er erläuterte die Begehren seiner Mandanten, ohne sich dabei in dem Maße wie die Vertreterin der Gegenseite in juristische Einzelheiten zu vertiefen. Ohnehin waren der Sachverhalt und die Ansicht der Beschwerdeführer aus der vorab veröffentlichten Pressemitteilung des Gerichtshofs bekannt, so dass der Auftritt von Herrn Asnis wenig Neues brachte. Im Gegensatz zur Vertreterin Lettlands ging er jedoch in seiner Stellungnahme ausführlich auf die behaupteten Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Internierung der beiden Frauen in Abschiebehafte ein. Insgesamt argumentierte er vornehmlich aus menschlicher Sicht und begab sich nicht in eine staats- bzw. völkerrechtliche Argumentation. Er charakterisierte den Zerfall der UdSSR als einen einmaligen Fall in der Rechtsgeschichte, der eine angemessene Lösung für die mit ihm verbundenen menschlichen Schicksale fordere.

Im Anschluss an die Ausführungen der Parteien stellten sieben Richter zusätzliche Fragen. Diese betrafen vor allem die Unterschiede in der ausländerrechtlichen Behandlung von (ehemaligen) russischen bzw. sowjetischen Militärangehörigen und Zivilisten in Lettland (Richter P. Lorenzen, Norwegen); die Existenz eines speziellen Melderegisters für russische bzw. sowjetische Militärangehörige (Richterin V. Strážnická, Slowakei) sowie verschiedener Rechtsregime für Militärangehörige und die normale Bevölkerung in Lettland bzw. in der Lettischen SSR (Richterin H. S. Greve, Dänemark); die damalige Praxis der Zuteilung von Wohnraum an russische bzw. sowjetische Militärangehörige (Richter I. Cabral Barreto, Portugal; Richterin Greve); die Integration der Beschwerdeführer in die lettische Gesellschaft (Richter Lorenzen); Einzelheiten zu der erwähnten, von russischer Seite gefertigten Liste von Personen, die in Ausführung des russisch-lettischen Truppenabzugsabkommens Lettland zu verlassen hätten, und zu weiteren speziellen Vereinbarungen zwischen Lettland und Russland zum Truppenabzug und dessen Umsetzung (Richter R. Maruste, Estland; Richter J. Makarczuk, Polen) sowie die Beschädigung von Eigentum der Beschwerdeführer durch die lettischen

Behörden bei ihrer Verhaftung bzw. nach ihrer Ausreise aus Lettland (Richter A. Kovler, Russland).

Es folgte eine Verhandlungspause. Anschließend antworteten die Parteien auf die Fragen, soweit die Beantwortung keine zusätzliche Vorbereitung oder die Beibringung von Dokumenten erforderte.

Frau Maļinovska erläuterte den lettischen Standpunkt, dass Ehefrau und Kind, obwohl sie im ersten Lebensjahr nach Lettland zuzogen bzw. in Lettland geboren wurden, nie in Russland gelebt hatten und folglich möglicherweise in den Genuss einer rechtlichen Privilegierung kommen könnten, rechtlich dem minderprivilegierten Manne folgen. Die Frage nach der Integration der Beschwerdeführerinnen in die lettische Gesellschaft beantwortete Frau Maļinovska mit einem einzigen Wort: „Nein.“ Zudem sei ihr nicht bekannt, dass die beiden der lettischen Sprache mächtig seien. In der Folge, insbesondere hinsichtlich der Liste vom 31. März 1994, verwies die lettische Vertreterin oftmals auf die beiden russischen Parteien, die besser in der Lage seien, die betreffenden Fragen zu beantworten. Sie verneinte Beschädigungen von Eigentum im Zusammenhang mit der Verhaftung und der Ausweisung der Beschwerdeführerinnen. Beide hätten die Wohnung freiwillig verlassen und – so wörtlich – die Wohnungstür hinter sich abgeschlossen. Auch an dieser Stelle ging sie nicht auf die vorherigen Ausführungen des Anwalts der Beschwerdeführer, Asnis, ein, nach denen massiv polizeilicher Zwang auf die beiden Frauen ausgeübt wurde.

Für die Beschwerdeführer bezog zu den aufgeworfenen Fragen Anwalt Portnov in russischer Sprache Stellung. Er beantwortete allerdings keine der Fragen direkt, sondern nahm in allen Fällen die vom Gericht gewährte Äußerungsfrist in Anspruch, da weitere Erkundigungen erforderlich seien.

Als Letzter äußerte sich der russische Repräsentant. Für seinen Vortrag war insbesondere kennzeichnend, dass er weniger auf die Fragen der Richter einging, als vielmehr die Gelegenheit nutzte, viele der schon in seiner einleitenden Einlassung vorgetragenen allgemeinen Äußerungen zur politischen Bedeutung des Falles und zu verschiedenen Aspekten der russisch-lettischen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Truppenabzugsabkommen zu wiederholen und zu vertiefen.

Bedeutung des Falles

Wie oben angedeutet, spricht insbesondere die Übertragung des Falles auf die Große Kammer für die dem Fall seitens des EGMR beigemessene rechtliche Bedeutung. Ein Hinweis auf die politische Bedeutung des Falles war das rege Medieninteresse, das sich in der Anwesenheit mehrerer, vor allem russischer Kamerateams und einer intensiven Interviewtätigkeit vor und nach der Verhandlung sowie in der Verhandlungspause zeigte.

Jedoch ist zu bedenken, dass der Sachentscheidung eine Zulässigkeitsprüfung vorausgeht, die auch in Fällen wie dem von uns beobachteten prozessualen Stadium häufig zu

Lasten der Kläger ausgeht. Sollte die Kammer die Klage dagegen für zulässig halten, so ist mit einem Urteil gleichwohl nicht vor Mitte des Jahres 2002 zu rechnen.

Für Russland als drittbeteiligte Seite bot sich durch den Fall eine reizvolle Möglichkeit, die in vielen Fällen sicher nicht unbegründeten Diskriminierungsvorwürfe hinsichtlich der russischen Minderheiten in den baltischen Staaten vor einem geeigneten Forum wieder einmal in die Öffentlichkeit zu tragen. Davon zeugen auch die zahlreichen den Streitfall begleitenden Meldungen in der russischen Presse und die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten in Interviews³².

Für die baltischen Staaten und insbesondere Lettland sollte ein Urteil im Fall Slivenko hilfreich sein, um zwischen berechtigten nationalen Interessen einerseits und individuellem Menschenrechtsschutz andererseits zu einer ausgewogenen Politik gegenüber der russischen Minderheit zu finden.³³ Dass den EU-Aspiranten der politische Wille dazu nicht grundsätzlich fehlt, zeigen etwa die zahlreichen Nachbesserungen der jeweiligen Einbürgerungsgesetze, die sich in ihren ursprünglichen Fassungen noch die deutliche Kritik des Europarates und zahlreicher Menschenrechtsorganisationen zugezogen hatten.³⁴

Jedoch sollte zum anderen die praktische Bedeutung des Falles, insbesondere für die russische Minderheit, nicht überschätzt werden. Wie wir einem Gespräch mit einem der Richter nach der Verhandlung entnehmen konnten, ist mit einer Flut ähnlich zu entscheidender Anträge sowohl an den Gerichtshof als auch an die lettischen Behörden nicht zu rechnen, da für die meisten Betroffenen mit ähnlichem Schicksal die Rechtsmittelfristen verstrichen sein dürften. Immerhin 19 analoge Beschwerden aus Lettland liegen dem Gerichtshof aber vor. Zwei Fälle (Aleksandr Kolosovskij; Familie Sysoev), mit denen ebenfalls die Anwälte Asnis und Portnov betraut sind, sollen sich in einem „relativ fortgeschrittenen Stadium“ befinden. Beiden Verfahren ist Russland wie in der Sache Slivenko inzwischen als dritte Partei beigetreten.³⁵

Nachtrag

Am 23. Januar 2002 wurde die Beschwerde der Slivenkos für zulässig erklärt³⁶, soweit sie die von T. und K. Slivenko behaupteten Verletzungen der Artikel 5, 8 und 14 EMRK betrifft.

Als unzulässig abgewiesen wurden die Anträge hinsichtlich der anderen von T. und K. Slivenko behaupteten Verletzungen, weil nach Ansicht des Gerichts keine Eigentumsverletzungen stattfanden, die Beschwerdefrist verstrichen sei, der Schutzbereich der entsprechenden Normen der EMRK nicht eröffnet sei bzw. der Vortrag der Beschwerdeführerinnen unsubstantiiert war. Abgewiesen wurden ebenso die von N. Slivenko vorgebrachten Anträge, weil dessen Eigentum nicht verletzt worden sei und er Lettland verließ, noch bevor dort die EMRK am 27. Juni 1997 in Kraft trat.

Dem ging die Feststellung voraus, dass der Gerichtshof

entgegen dem lettischen Vortrag nicht gehindert sei, Maßnahmen, die im Zuge der Implementation des Truppenabzugsabkommens von 1994 vorgenommen wurden, auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten der EMRK zu überprüfen.

Anschließend hatten die Parteien drei Monate Zeit, sich gütlich zu einigen.³⁷ Es schien wahrscheinlich, dass Lettland bestrebt sei, eine gütliche Einigung herbeizuführen, um ein Urteil zugunsten der Slivenkos und damit einen prorussischen Präzedenzfall zu verhindern. Fraglich war, ob die Beschwerdeführer bei einem für sie vorteilhaften Angebot von lettischer Seite auf einem Urteil bestehen würden.³⁸

Da eine gütliche Einigung misslang, wird das Gericht nunmehr die Begründetheit der Beschwerden prüfen und ein Sachurteil abgeben. Dabei nahm der Fall eine unvorhergesehene Entwicklung: Die Beschwerdeführer und Russland beschuldigen die lettische Seite einer Fälschung der Unterschrift der Beschwerdeführerin T. Slivenko auf einem im Jahre 1993 ausgefüllten Formular des Einwohnermelderegisters, in dem diese nach lettischer Argumentation die ehemalige Zugehörigkeit ihres Mannes zur Sowjetarmee verschwiegen haben soll. Russland stellte einen Antrag auf unabhängige Prüfung aller Beweismittel, der am 26.07.2002 vom Gericht abgelehnt wurde.³⁹

Ein Sachurteil war bis Mitte Dezember 2002 noch nicht ergangen.

Ass. iur. Axel Bormann ist freier wissenschaftlicher Mitarbeiter des Interuniversitären Zentrums für deutsches, kroatisches, europäisches Recht und Rechtsvergleichung Split/Berlin und promoviert am Osteuropa-Institut der FU Berlin zum Thema „Die Rechtsprechung des EGMR zu Rumänien“.

Stefan Hanisch studiert Rechtswissenschaften, Osteuropastudien und Mittelasienswissenschaften an der FU Berlin und an der Humboldt-Universität zu Berlin. Er ist studentischer Mitarbeiter am Arbeitsbereich Recht und Wirtschaft des Osteuropa-Instituts.

* Der Beitrag entstand im Rahmen des XII. Deutsch-Kroatischen Seminars des Interuniversitären Zentrums für deutsches, kroatisches, europäisches Recht und Rechtsvergleichung Split/Berlin. Vom 11.–18.11.2001 hielt sich eine Gruppe von vier kroatischen und drei deutschen Studenten und Doktoranden unter Leitung von Prof. Dr. Herwig Roggemann in Straßburg auf. Zweck des Seminars waren die Heranführung kroatischer und deutscher Nachwuchswissenschaftler an wichtige europäische Institutionen, die Herstellung wissenschaftlicher und persönlicher Kontakte sowie die Anbahnung von Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen studentischer und postgraduierter Berufspraktika. Am 14. und 15.11.2001 besuchte die Gruppe den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und war bei der öffentlichen Verhandlung in der Sache Slivenko u.a. gegen Lettland zugegen. Das Seminar wurde – wie auch das Zentrum – vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) mit Mitteln des

„Stabilitätspaktes für Südosteuropa“ gefördert.

- ¹ Vgl. Art. 19 EMRK.
- ² Vgl. Europarat (Hrsg.), *Der Europarat, Arbeit und Ergebnisse*, Jan.2001, S. 22f.; J. Meyer-Ladewig/H. Petzold, *Der neue ständige Gerichtshof für Menschenrechte*, NJW 1999, S.1165 f. mit Anhang; V. Schlette, *Europäischer Menschenrechtsschutz nach der Reform der EMRK*, JZ 1999, S. 219–226.
- ³ Vgl. Art. 20 EMRK.
- ⁴ Vgl. zur Richterwahl die Artikel 22 f. EMRK und Art. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 4. November 1998 (fortan: VerFO).
- ⁵ Zur Streichung von Beschwerden vgl. Art. 37, zur Zulässigkeitsprüfung Art. 35 EMRK. Weitere statistische Angaben finden sich auf der Homepage des Gerichtshofes unter <http://www.echr.coe.int>. Dort lassen sich u.a. auch detaillierte Zahlen zu den Beschwerden gegen einzelne Staaten und die typischerweise gerügten Rechtsverletzungen finden.
- ⁶ Art. 59 Abs. 3 EMRK. Die zuletzt (am 25.01.2001) beigetretenen Republiken Armenien und Aserbaidschan haben die EMRK und das betreffende Zusatzprotokoll am 26.04. bzw. am 15.04.2002 ratifiziert.
- ⁷ Vgl. zu dem Problemkreis von Gerichtsverfassung und Rechtsschutz in den postsozialistischen Reformstaaten statt vieler: H. Roggemann (Hrsg.), *Die Verfassungen Mittel- und Osteuro-pas*, Berlin 1999, S. 110–129.
- ⁸ Vgl. nur hinsichtlich Russlands und des Problems der Übereinstimmung von Verfassung und Gesetzgebung mit der EMRK und ihren Protokollen: S. Sirotkin, *Die neue russische Gesetzgebung und die EMRK*, *Moskovskij žurnal meždunarodnogo prava* 1994, Nr. 4, S. 28–34 (russ.); G.V. Ignatenko, *Die Verträge des Europarats und das Rechtssystem Russlands*, *Rossiiskij juridičeskij žurnal* 1997, Nr. 1, S. 60–77 (russ.); S.G. Gorškova, *Die Standards des Europarats und die Gesetzgebung Russlands*, *Moskovskij žurnal meždunarodnogo prava* 1999, Nr. 2, S.161 ff. (russ.). Im Übrigen vgl. den Tagungsbericht von A. Umland, *Menschenrechtsschutz, Pro- vinzpolitik und westliche Institutionen im heutigen Russland*, *Osteuropa Recht* 2002, Nr. 1, S. 1–27, ab S. 11.
- ⁹ So stammten 4.959 der 10.486 im Laufe des Jahres 2000 beim Gerichtshof neu eingereichten Beschwerden (47,29 %) aus den postsozialistischen Reformstaaten. U.a. gingen 80 Beschwerden aus Lettland, 183 aus Litauen, 46 aus Estland und 1.325 aus Russland ein. Vgl. die statistischen Angaben unter <http://www.echr.coe.int>.
- ¹⁰ Beispielhaft und speziell für Russland seien hier genannt: *Der Europarat, Die Hauptrichtungen der Tätigkeit des Europarats und die Resultate*, Moskau 1996 (russ.); *Das Recht des Europarats, Dokumenten- und Materialsammlung*, Krasnodar 1996 (russ.); M.L. Entin, *Internationale Menschenrechtsgarantien, Die Erfahrungen des Europarats*, Moskau 1997 (russ.); M. Dzenis/R. Kej/E. Bredli, *Europäisches Recht im Bereich der Menschenrechte, Praxis und Kommentar*, Moskau 1997 (russ.); D. Gomi'en/D. Charris/L. Zvaak, *Die EMRK und die Europäische Sozialcharta, Recht und Praxis*, Moskau 1998 (russ.); *Evropejskij Sud po pravam čeloveka (EGMR), Ausgewählte Entscheidungen*, in 2 Bänden, Moskau 2000 (russ.); *Der EGMR: Das Verfahren einer Beschwerde*, Moskau 1999 (russ.); A.M.Erdelevskij, *Die Beschwerde beim EGMR*, Moskau 1999 (russ.); A. Azarov/V. Rojter/K.Chjufner, *Menschenrechtsschutz*, Moskau 2000 (russ.).
- ¹¹ Wiederum für Russland vgl. neben den regelmäßigen Berichten der Tagespresse und der seit 1996 herausgegebenen Halbjahreszeitschrift „Sovet Evropy i Rossija“ („Der Europarat und Russland“) mit einer Auflage von 2000 Exemplaren u.a.: V.A. Kartaškin, *Russland und die Europäische Konvention*, *Moskovskij žurnal meždunarodnogo prava*, 1996, Nr. 3 (russ.); *Der Europarat und Russland (Rechtliche Aspekte)*, *Rossiiskij juridičeskij žurnal* 1997, Nr. 1, S. 3–59 (russ.); R. Bernhardt, *Der EGMR in Straßburg, neue Etappe, neue Probleme*, *Gosudarstvo i pravo* 1999, Nr. 7 (russ.); E. Lipcer, *Wie wendet man sich bei Folter an den EMRK, Zaščita prav i svobod čeloveka, Vserossiiskij žurnal regional'nych pravoznaščitnych organizacij (Menschenrechtsschutz, Allrussische Zeitschrift regionaler Menschenrechtsorganisationen)* 2000, Nr. 7, S. 25 (russ.); Ju. Berestnev, *Die Verbreitung von Entscheidungen des EGMR*, *Rossiiskaja justicija* 2001, Nr. 3, S. 16–18 (russ.); N. Slavkina, *Die EMRK und die nationalen Gesetzgebungen*, *Vlast', Obščencional'nyj političeskij žurnal* 2000, Nr. 6, S. 29–34 (russ.); zuletzt den Beitrag des Präsidenten des EGMR Luzius Wildhaber in einer renommierten russischen Rechtszeitschrift: L. Vil'dchaber, *Der Präzedenzfall beim EGMR*, *Gosudarstvo i pravo* 2001, Nr.12, S. 5–17 (russ.). Vgl. auch die umfangreichen Hinweise auf Literatur und Internetquellen bei A.Umland, a.a.O. (s. Anm. 8).
- ¹² Vgl. nur den Bericht von A. Umland, *Osteuropa Recht* 2002, Nr. 1, S. 1–27, sowie Hinweise auf frühere Konferenzen auf S. 8, Fn. 42.
- ¹³ A.A. Azarov (Direktor der Moskauer Schule für Menschenrechte, Experte der Kommission für Menschenrechte beim Präsidenten der RF sowie Mitglied des Expertenrates beim Menschenrechtsbeauftragten der RF), vgl. A. Umland, a.a.O., Nr. 1, S. 11, 25.
- ¹⁴ Vgl. Interview, *Rossiiskaja gazeta* vom 24.01.2002, <http://www.rg.ru>.
- ¹⁵ Ebd.; A. Umland, a.a.O.
- ¹⁶ Vgl. Interview, *Rossiiskaja gazeta* vom 24.01.2002, <http://www.rg.ru>.
- ¹⁷ Vgl. nur E. Konstantinov, *Herausforderungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)*, *Berliner Osteuropa Info* 14/2000, S. 31–33; ders., *Die Entwicklung des Schutzes der Menschenrechte nach der Reformierung des Kontrollmechanismus der Europäischen Menschenrechtskonvention*, in: M. Hofmann/H. Küpper (Hrsg.), *Kontinuität und Neubeginn, Staat und Recht in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts*, Festschrift für G. Brunner, Baden-Baden 2001, S. 561–571; Meyer-Ladewig/Petzold, NJW 1999, S. 1166.
- ¹⁸ Vgl. die Pressemitteilungen des Gerichtshofs vom 14.11.2001 und 25.01.2002 unter <http://www.echr.coe.int> sowie Meldungen der russischen Presse.
- ¹⁹ Lettland unterzeichnete die EMRK und das 11. Zusatzprotokoll am 10. Februar 1995. Die Ratifizierung erfolgte am 27. Juni 1996.
- ²⁰ Dies geschah angeblich auf eine von T. Slivenko Präsident Putin vorgetragene Bitte hin, vgl. Interview mit T. Slivenko für den russischen Fernsehkanal ORT, unter <http://www.ort.ru>, 23.04.2001.
- ²¹ ITAR-TASS, vgl. Meldungen auf <http://www.lenta.ru>, 14.11.2001; <http://www.strana.ru>, 13.11.2001.
- ²² Zur Zusammensetzung der Großen Kammer vgl. Art. 27 Abs.

- 2, 3 EMRK; Art. 24 VerfO.
- ²³ Art. 27 Abs. 1 S. 1 EMRK.
- ²⁴ Die Verweisung an die Große Kammer erfolgt nach Art. 30 EMRK. Außerdem entscheidet die Große Kammer über Parteibeswerden nach ergangenem Urteil (Art. 43 EMRK). Diese Möglichkeit einer Urteilsbeschwerde ist jedoch ausdrücklich nur als Ausnahme vorgesehen, über deren Zulassung ein Ausschuss von fünf Richtern gesondert zu entscheiden hat. Schließlich entscheidet die Große Kammer auch über Gutachtenanträge des Ministerkomitees nach Art. 47 EMRK.
- ²⁵ Art. 27 Abs. 2 EMRK.
- ²⁶ Artikel 28 Abs. 2–4 VerfO. Weitere Gründe einer möglichen Befangenheit nennt Art. 27 VerfO.
- ²⁷ Hier wiederum nach Art. Art. 27 Abs. 2 EMRK.
- ²⁸ Art. 27 Abs. 2 EMRK; Artikel 24 Abs. 2 lit. b; 29; 30 VerfO. Zu unterscheiden vom *ad-hoc*-Richter sind die Ersatzrichter (*substitute judges*), von denen für jede große Kammer mindestens drei zu benennen sind (Art. 24 Abs. 1 VerfO).
- ²⁹ Art. 34 Abs. 1 der VerfO. Dieselbe Möglichkeit besteht auch für Vertragsparteien der EMRK. Diese müssen jedoch für eine Übersetzung selbst Sorge und auch die entsprechenden Kosten tragen (Art. 34 Abs. 4 VerfO).
- ³⁰ So verschlingt etwa beim Europäische Parlament dieser Teil der Ausgaben etwa 40% des Gesamthaushaltes der Institution. Vgl. Dazu: Th. Oppermann, Das Sprachenregime der EU – reformbedürftig? *Zeus* 2001, S. 1–21.
- ³¹ Art. 34 Abs. 3 VerfO.
- ³² Interview des russischen Repräsentanten Laptev für die Zeitung „Trud“, 16.11.2001.
- ³³ Am 09.04.2002 gab der EGMR in dem Verfahren Podkolzina gegen Lettland der Beschwerde einer weiteren Angehörigen der russischsprachigen Minderheit gegen Lettland statt, die eine Verletzung von Prot. 1 Art. 3 betraf. Die Entscheidung (Nr. 46726/99) ist abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int>.
- ³⁴ In Anerkennung dieser und anderer Fortschritte wurde Lettland Anfang diesen Jahres aus dem besonderen Überwachungsverfahren des Europarates entlassen. So wurden etwa die zuvor vorgesehenen Altersquoten für die Staatsbürgerschaftsbewerber abgeschafft; daneben werden nach 1991 geborene Kinder nun automatisch lettische Staatsbürger.
- ³⁵ Vgl. Ju. Berestnev, *Rossijskaja justicija* 2002, Nr. 6, S. 71 sowie zum Gegenstand der Beschwerden: Interview mit A. Asnis, *Rossijskaja gazeta* vom 24.01.2002, <http://www.rg.ru>. Am 19.09.2002 fand die öffentliche Anhörung im Verfahren Sysoeva u.a. gegen Lettland statt, vgl. Presseerklärung vom 19.09.2002 unter <http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2002/sept/HearingSisojevaandothers.htm>.
- ³⁶ Vgl. Presseerklärung vom 25.01.2002 unter: <http://w.echr.coe.int>. Die Entscheidung (Antrags-Nr. 48321/99) kann im Wortlaut unter <http://hudoc.echr.coe.int> nachgelesen werden. Zudem wurde sie in Russland vollständig veröffentlicht in der Regierungszeitung *Rossijskaja gazeta* am 16.02.2002 sowie teilweise in der renommierten *Rechtszeitschrift Rossijskaja justicija* 2002, Nr. 6, S. 71–76, eingeleitet von dem Stellvertreter des Chefs der Präsidialverwaltung Ju. Berestnev (S. 71) und kommentiert von A. Asnis/V. Portnov (S. 76–78).
- ³⁷ Vgl. insofern die Regelungen der Artikel 38, 39 EMRK.
- ³⁸ Interview mit dem Anwalt der Beschwerdeführer A. Asnis, *Rossijskaja gazeta* vom 24.01.2002, <http://www.rg.ru>.

³⁹ Vgl. *Bjuro pravovoj informacii*, http://www.bpi.ru/news_doc.asp?ob_no=9781&print=1; A. Asnis, vgl. *Pravda* vom 06.07.2002, <http://english.pravda.ru/society/2002/07/06/31947.html>.